

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Vorstand
- § 11a Datenschutz
- § 12 Abberufung der Vorstandsmitglieder
- § 13 Jugendversammlung
- § 13a Diskriminierung und Prävention
- § 14 Ältestenrat
- § 15 Auflösung des Vereins

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.12.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Universitäts-Sportclub Mainz e.V., nachfolgend „USC Mainz e.V.“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz mit der Nr. 1195 eingetragen.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung folgende Zwecke:

1. die Förderung des Sports
2. die Förderung der Jugendhilfe
3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sport

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verbände
 - c) den Aufbau und die Durchführung von Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Integrationssportgruppen
 - d) Projektarbeit mit der Universität Mainz bei Forschung und Lehre im Sportbereich
 - e) Pflege partnerschaftlicher Kontakte und interkultureller Beziehungen zu anderen, insbesondere auch internationalen Universitäts- und anderen Sportvereinen, sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich
 - f) Förderung der Jugendarbeit im Sinne der deutschen Sportjugend im DOSB, der Sportjugend der Fachverbände, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der Sportjugend im Sportbund Rheinessen
 - g) Durchführung von Sport- und Jugendreisen
4. Der USC Mainz e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 5. Der USC-Mainz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des USC-Mainz e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Zuschüsse zur Sportförderung.
3. Vereinsämter des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann für die Vorstandstätigkeit bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale) beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der USC Mainz e.V. führt folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder:
Sie nehmen an dem Trainingsangebot und an Wettkämpfen teil.
2. Unterstützende Mitglieder:
Sie nehmen nicht am Trainingsangebot teil. Sie unterstützen mit ihrem Mitgliedsbeitrag den Verein.
3. Ehrenmitglieder:
Sie haben sich durch besondere Leistungen im Sport und/oder um den USC Mainz verdient gemacht.
4. Ehrenvorsitzende:
Sie haben sich durch besondere Leistungen im Sport und/oder in ihrem Amt um den USC verdient gemacht

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und muss ein für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich geltendes SEPA-Lastschriftmandat beinhalten.
3. Der Antrag auf Beitritt von Kindern bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haftet.
4. Der Antrag auf Beitritt einer beschränkt geschäftsfähigen Person, insbesondere Minderjährige, bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Die Änderung der Mitgliedschaft von einer Aktiven- in eine unterstützende Mitgliedschaft und umgekehrt ist dem Vorstand bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Die Umstellung wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstands.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus §§ 7 und 8 trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste Mahnung kann frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld erfolgen.
4. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, dessen Verbände oder dem DOSB vorsätzlich und beharrlich zuwidergehandelt hat. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Dem nach § 6 Nr. 4 ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats vom Tage der Zustellung an das Recht des Einspruchs an den Ältestenrat zur Vorlage an die Hauptversammlung zu. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.
7. Austritt und Ausschluss entbinden das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens bei Austritt/Ausschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Abteilungsspezifische Beiträge werden mit Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Vorstandes festgelegt.
3. Für besondere Angebote und Verwaltungskosten legt der Vorstand die Beiträge und Gebühren fest.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Verpflichtungen der Beitrags- und Gebührenordnung befreit.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, Mitglieder von der Beitragsverpflichtung befreien.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen und/oder dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der vom Vorstand oder den Abteilungsleitern erlassenen Richtlinien (§ 8 Nr. 5 d) zu nutzen.
2. Aktiven Mitgliedern ist es nicht gestattet, in derselben Sportart für einen anderen Sportverein Wettkämpfe zu bestreiten. Wenn die Teilnahme nicht im Widerspruch zu den Satzungen der jeweiligen Fachverbände steht, kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen. Für Studenten, Soldaten und Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die von den Fachverbänden erlassenen besonderen Bestimmungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht auch nach der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fort. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und Gebühren Sorge zu tragen. Änderungen persönlicher Daten wie Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - b) die Satzung des USC Mainz e.V. einzuhalten,
 - c) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des USC Mainz e.V. einzusetzen,
 - d) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - e) nicht das Ansehen des USC Mainz e.V. zu schädigen.
4. Für Mitglieder, die Inhaber einer USC-Startberechtigung sind, besteht Startpflicht bei Vereinsinteresse. Nur persönlich gewonnene Preise sind Eigentum der damit Ausgezeichneten.
5. Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung:
 - a) die Beitrags- und Gebührenordnung des USC Mainz e.V.
 - b) die Geschäftsordnung des USC Mainz e.V.
 - c) die Sport- und Jugendordnung des USC Mainz e.V.
 - d) die jeweilige Nutzungsordnung der vom USC Mainz e.V. genutzten Sportstätten
 - e) die Wettkampfordnung der jeweiligen Verbände
 - f) die Verbandsgerichtsordnung der jeweiligen Verbände
 - g) die Jugendordnung der jeweiligen Verbände und der Deutschen Sportjugend

§ 9 Organe

Organe des USC Mainz e.V. sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Ältestenrat
5. die Jugendversammlung

§ 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet zweijährlich in geraden Jahren statt. Der geschäftsführende Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich in Textform oder durch Veröffentlichung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein. Maßgebend ist die dem Vorstand letzte bekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Die Einladung enthält die Tagesordnung, Tag, Ort und Uhrzeit sowie die Aufforderung, Anträge mit Begründung zur Hauptversammlung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
 2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte schriftlich verlangt.
 3. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 4. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung zu wählen.
 5. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Es zählt nur das Verhältnis der gültigen Ja-/Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 7. Wahlen können auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes schriftlich erfolgen, wenn diesem Antrag mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder zustimmen. Für die schriftliche Wahl ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu berufen, der die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie das Ergebnis feststellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 8. Die Hauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB für die Dauer von zwei Jahren. Dies sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) bis zu 3 Stellvertreter
 - c) der Kassenwart
 - d) der Jugendleiter (Bestätigung auf Vorschlag der Jugendversammlung).
- Bis zu 10 weitere Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Hauptversammlung wählt auch zwei Rechnungsprüfer und zwei Vertreter in bestimmter Reihenfolge. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben auf jeder ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
 10. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person, die sich außergewöhnliche Verdienste im Sport, im Allgemeinen und insbesondere um den USC Mainz e.V. erworben hat, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

11. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Hauptversammlung wählt einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

In den Vorstand können nur Personen, die Mitglieder des USC Mainz e.V. sind, gewählt werden. Dies gilt auch für benannte Vertreter.

Der gewählte Vorstand nach § 10 Nr. 8 konstituiert sich selbst.

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Kassenwart und der Jugendleiter.
Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vieraugenprinzip). Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte, die die eigene Person betreffen.
2. Einzelheiten der Aufgabenteilung, Zuständigkeiten und Vertretungen werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Abteilungsleiter sind kraft Amtes Mitglied im Gesamtvorstand.
Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
Sie können zu Vorstandssitzungen einen Vertreter ihrer Abteilung entsenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – eines seiner Vertreter.
5. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsführers sowie die Einstellung von Personal (sozialversicherungspflichtige bzw. geringfügige Arbeitsverhältnisse), wenn es der Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich macht und die Haushaltslage es zulässt.
6. Der Vorstand kann Abteilungen gründen als auch schließen. Die Abteilungen organisieren sich nach Aufgabenstellung und Sportangebot. Einzelheiten der Aufgabenteilung, Zuständigkeiten und Vertretungen werden von der Abteilungsleitung in einer Geschäftsordnung geregelt.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden.
8. Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Beschlüsse sind gesondert festzuhalten.

§ 11a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung und Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Sofern erforderlich, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Im Falle des Ausscheidens von höchstens zwei Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
Die nächste Hauptversammlung muss die Zuwahl bestätigen.
Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Zeitraum beginnend mit dem auf den letzten Rücktritt folgenden Monat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung mehr als drei Monate beträgt.
3. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig von der Hauptversammlung durch Wahl eines Nachfolgers abberufen werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Hauptversammlung führt.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - b) dem Jugendleiter
 - c) den Jugendsprechern der Abteilungen.
2. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung hat zeitnah eine Jugendversammlung stattzufinden. Der Jugendleiter lädt für die Jugendversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des USC Mainz e.V. und in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein.
Weitere Jugendversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gemäß Abs. 1 statt oder wenn es im Vereinsinteresse erforderlich ist.
3. Die Jugendversammlungen werden vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
4. In geraden Jahren wählt die Jugendversammlung den Jugendleiter. Dieser muss Mitglied im USC Mainz e.V. und voll geschäftsfähig sein.
5. Der Jugendleiter muss von der Hauptversammlung bestätigt werden und ist kraft Amtes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.
6. Der Jugendleiter ist ständiger Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag der jeweiligen Fachverbände.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung. Kinder und Jugendliche, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres der Versammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden hierbei durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
Jedes Mitglied und auch der/die gesetzliche(n) Vertreter hat/haben nur eine Stimme.

§ 13a Diskriminierung und Prävention

Der USC fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Der USC wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

Der USC tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem USC Mainz e.V. mindestens fünf Jahre angehören.
Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
2. Der Ältestenrat kann vom Vorsitzenden des Vereins zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung herangezogen werden. Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und in der Hauptversammlung einzubringen.
3. Der Ältestenrat hat weiter die Aufgabe, in Übereinstimmung mit dem Vorstand über alle Fälle zu entscheiden, die in dieser Satzung nicht geregelt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und setzt eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln voraus. Ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreichend, so findet binnen zwei Monaten zum gleichen Zweck eine weitere Hauptversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Mehrheitserfordernis bleibt erhalten.
3. Im Falle der Auflösung sind von der beschließenden Hauptversammlung zwei Mitglieder zu Liquidatoren zu bestellen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Mainz zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom 6. Dezember 2018

Curt Zschernig
Protokoll

Hanns-Detlev Höhne
Versammlungsleiter